

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für Frauen,  
Familie, Jugend und Integration

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie,  
Jugend und Integration

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.295.758

Wien, am 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2021 unter der Nr. **6425/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwendung Bundeszuschussmittel Ausbau Kinderbetreuung 2019/2020, Tagesmütter und -väter sowie die Vorhaben zur Kinderbetreuung im Regierungsprogramm“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird generell angemerkt, dass die Vollziehung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 in die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt.

Weiters werden seit Inkrafttreten der gegenständlichen Vereinbarung am 1. September 2018 die Zweckzuschüsse des Bundes jeweils für ein Kindergartenjahr (Zeitraum zwischen 1. September bis 31. August des Folgejahres) gewährt und bezieht sich auch die Prüfung der Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschüsse auf diesen Zeitraum.

**Zu Frage 1:**

1. *Wieviel Bundeszuschuss-Mittel standen 2020 für die einzelnen Bundesländer gemäß 15a-Vereinbarung zur Verfügung (d.h. Verteilung der jeweils 52,5 Mio. €) (Übertrag aus dem Vorjahr bitte trennen ausweisen)?*

Im Kindergartenjahr 2019/20 hat der Bund den Ländern Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 142,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und auf deren Konten überwiesen. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Anteil	Zweckzuschuss in Euro
Burgenland	2,883	4.108.275,00
Kärnten	5,704	8.128.200,00
Niederösterreich	18,370	26.177.250,00
Oberösterreich	17,553	25.013.025,00
Salzburg	6,364	9.068.700,00
Steiermark	12,925	18.418.125,00
Tirol	8,645	12.319.125,00
Vorarlberg	4,911	6.998.175,00
Wien	22,645	32.269.125,00

Die zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von 142,5 Millionen Euro sind für die in der Bund-Länder-Vereinbarung geregelten Zwecke wie folgt zu verwenden:

- 70 Mio. Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten
- mindestens 47,125 Mio. Euro für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots
- mindestens 18,125 Mio. Euro für die frühe sprachliche Förderung
- 7,25 Mio. Euro können nach regionalem Bedarf entweder für den Ausbau des Angebots oder die frühe sprachliche Förderung verwendet werden

**Zu den Fragen 2 bis 7 und 14:**

2. *Wurde der gesamte Bundeszuschuss für 2020 zum Ausbau von Kinderbetreuung von den Bundesländern in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?*
3. *Mussten Bundeszuschüsse seitens einzelner Länder für 2020 rückertattet werden?*

- a. *Wenn ja, in welcher Höhe? Welche Länder waren davon betroffen bzw. welchen Grund hatte die Rückerstattung?*
  4. *Konnte der Ko-Finanzierungsanteil für 2020 in allen Bundesländern im erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden?*
  5. *Wofür wurden die Bundeszuschussmittel im Abrechnungszeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 in den einzelnen Bundesländern eingesetzt? (Bitte um Angabe entsprechend der folgenden Tabelle)*
  6. *Wie viele Betreuungsplätze wurden im Abrechnungszeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 für unter 3-Jährige in den einzelnen Bundesländern unter Kostenbeteiligung des Bundes neu geschaffen (gegliedert nach Halbtags, Ganztags, VIF-konformen Plätzen)?*
  7. *Wie viele Betreuungsplätze wurden im Abrechnungszeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 für 3-6-Jährige in den einzelnen Bundesländern unter Kostenbeteiligung des Bundes neu geschaffen (gegliedert nach Halbtags, Ganztags, VIF -konformen Plätzen)?
    - a. *Welche Bundesländer haben im Kindergartenjahr 2019/2020 gemäß Art. 8 der Vereinbarung Art. 15a B-VG über die halbtätig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Bundeszuschüsse, die nicht für das verpflichtende Kindergartenjahr benötigt wurden, für Maßnahmen der Qualitätssicherung einzusetzen?*
    - b. *In welcher Höhe wurden in den abgefragten Jahren in den einzelnen Bundesländern für Maßnahmen der Qualitätssicherung jeweils Mittel umgeschichtet?**
14. *Wie hoch sind die Förderungen für diese Zertifizierungen im Jahr 2020 (nach Bundesland aufgeschlüsselt)?*

Gemäß des Artikel 19 Abs. 2 und 3 der genannten Vereinbarung erfolgt die jährliche Abrechnung nach dem jeweiligen Kindergartenjahr und nicht im Zeitraum eines Kalenderjahres. Die Bundesländer müssen die Abrechnungsunterlagen dem Bildungsressort nach Abschluss des Kindergartenjahres bis spätestens 31. Dezember übermitteln.

Die Abrechnungsunterlagen für das Kindergartenjahr 2019/20 wurden daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit 31. Dezember 2020 vorgelegt und werden derzeit geprüft. Demnach können auch zum Kindergartenjahr 2019/20 noch keine Angaben gemacht werden.

**Zu Frage 8:**

8. Wie viele Plätze fehlen aktuell, um das "Barcelona-Ziel" in der Betreuung der unter 3-Jährigen Kindern zu erreichen? (nach Bundesland aufgeschlüsselt)

Zur Erreichung des Barcelona-Ziels bei den unter Dreijährigen fehlen auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistik (2018/19) bundesweit etwa 7.500 Betreuungsplätze. Eine Berechnung auf Ebene der Bundesländer ist mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht zuverlässig möglich.

**Zu Frage 9:**

9. Wie viele der Kinder wurden 2019/2020 von Tagesmüttern und Tagesvätern betreut (Nach Alter, Anwesenheitszeiten und nach Bundesland aufgeschlüsselt)?

Im Kindergartenjahr 2019/20 wurden bei Tageseltern 10.970 Tageskinder betreut. Die Anwesenheitszeiten der Tageskinder werden statistisch nicht erfasst.

Die Aufteilung auf Bundesländer und Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	insgesamt	0-2 Jahre	3-5 Jahre	6-9 Jahre	10 Jahre und älter
Burgenland	124	53	25	36	10
Kärnten	913	570	235	99	9
Niederösterreich	2.416	1.097	543	615	161
Oberösterreich	2.013	1.166	376	436	35
Salzburg	1.073	767	150	128	28
Steiermark	2.657	1.684	748	187	38
Tirol	554	302	117	107	28
Vorarlberg	218	95	48	54	21
Wien	1.002	938	60	4	-
<b>Österreich</b>	<b>10.970</b>	<b>6.672</b>	<b>2.302</b>	<b>1.666</b>	<b>330</b>

**Zu den Fragen 10 und 12:**

10. Wie viele Frauen und Männer arbeiten derzeit als Tagesmütter und -väter (nach Bundesland aufgeschlüsselt)?
12. Wie viele Personen hatten im Jahr 2020 eine Berechtigung als Tagesmutter und Tagesvater zu arbeiten haben (nach Bundesland aufgeschlüsselt)?

2019/20 waren 2.198 Tageseltern tätig. Eine Unterscheidung nach Geschlecht der Tageseltern wird statistisch nicht erfasst. Da Tageseltern nur mit einer Bewilligung tätig sein dürfen, ist die Anzahl der Berechtigten gleich der aktiven Tageseltern. Die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer sieht wie folgt aus:

Bundesland	aktive Tageseltern
Burgenland	29
Kärnten	139
Niederösterreich	472
Oberösterreich	429
Salzburg	221
Steiermark	464
Tirol	142
Vorarlberg	67
Wien	230
<b>Österreich</b>	<b>2.198</b>

**Zu den Fragen 11 und 17:**

11. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um die im Regierungsprogramm geplanten Kriterien für eine qualitätsvolle, bundesweit einheitliche Ausbildung für Tageseltern zu definieren?
17. Im Hinblick auf die im Regierungsprogramm geplanten Kriterien für eine qualitätsvolle, bundesweit einheitliche Ausbildung für Tageseltern (auch Betriebstageseltern):
  - a. Ist eine Verknüpfung dieser Ausbildungsstandards mit der Vereinbarung zum Zweckzuschuss geplant? Wenn ja, in welcher Form?

- b. Wenn nein, wie kann die Umsetzung in den Bundesländern sonst sichergestellt werden?*

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Tageseltern in Gesetzgebung und Vollziehung in alleiniger Verantwortung der Länder. Die Bundesländer haben für die Ausbildung von Tageseltern unterschiedliche Standards und Schwerpunkte gesetzt, z. B. bewegt sich der Umfang der Ausbildung zwischen 160 und 475 Unterrichtseinheiten.

Das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend hat mit Expertinnen und Experten ein bundeseinheitliches Curriculum ausgearbeitet, dieses umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten, davon sind 220 Einheiten als Theorie und 80 als Praktikum zu absolvieren. Damit soll ein Impuls für eine einheitliche Ausbildungsqualität für Tageseltern mit bundesweit vergleichbarem Ausbildungsumfang und -inhalt gesetzt werden. Seit dem Jahr 2011 können Institutionen, die die Ausbildung nach diesem Curriculum durchführen, mit einem Gütesiegel ausgezeichnet werden. Für die fachliche Prüfung der Anträge wurde eine ehrenamtliche Kommission eingerichtet, welche aus Fachpersonen der Wissenschaft, der Länder, von Ausbildungs- und Anstellungsträgern für Tageseltern besteht. Aufgrund der Gutachten entscheidet das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend.

Mit Wirksamwerden der 15a-Vereinbarung „Elementarpädagogik“ am 1. September 2018 können Bundesmittel zur Förderung von Tageselternausbildungen nur noch für Lehrgänge mit Gütesiegel des Bundeskanzleramts verwendet werden.

**Zu Frage 13:**

- 13. Wie viele Zertifizierungen gab es im Jahr 2020 nach dem Gütesiegel (nach Bundesland aufgeschlüsselt)?*

Bislang konnten 11 Ausbildungslehrgänge im Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg (2 Träger), Steiermark (3 Träger), Tirol (2 Träger) und Wien mit dem Gütesiegel zertifiziert werden. Derzeit laufen 9 Ausbildungslehrgänge, die mit einem Gütesiegel ausgezeichnet sind. Im Jahr 2020 sind die Nutzungsverträge für 2 Ausbildungslehrgänge (Kärnten und Steiermark) abgelaufen und konnten erfolgreich rezertifiziert werden.

**Zu Frage 15:**

- 15. Im Hinblick auf die im Regierungsprogramm geplante Erhöhung des Zweckzuschusses in der 15a-Vereinbarung ab dem Kindergartenjahr 2020/21:*

- a. Auf welchen Betrag seitens des Bundes soll der Zweckzuschuss jährlich erhöht werden? Wie hoch soll die Kofinanzierung der Länder werden?
- b. Ist eine Verlängerung der 15a-Vereinbarung vorgesehen? Wenn ja, für welchen Zeitraum?
- c. Sind inhaltliche Änderungen für die laufende 15a-Vereinbarung geplant? Wenn ja, welche?
- d. Sind inhaltliche Änderungen für die neue 15a-Vereinbarung ab 2022/2023 geplant? Wenn ja, welche?
- e. Neben der Anstoßfinanzierung durch den Zweckzuschuss: Sind Maßnahmen vorgesehen, wie die Gemeinden bei den laufenden Kosten für die Bereitstellung von Kinderbetreuung unterstützt werden (etwa im Rahmen des Finanzausgleichs)?

Betreffend der weiteren Vorgangsweise zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik finden derzeit Gespräche zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder statt.

Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, insgesamt 1 Milliarde Euro für kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds als Zweckzuschuss zur Verfügung.

Dabei können die Zweckzuschüsse für die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen verwendet werden. Die Investitionsprojekte müssen im Zeitraum von 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen werden.

#### Zu Frage 16:

16. Im Hinblick auf den im Regierungsprogramm geplanten Ausbau der Kinderbetreuung von 10.000 Plätzen jährlich:
- a. Wie soll die Erreichung dieser Zielsetzung sichergestellt werden?
  - b. Für welche Altersgruppen sollen diese Plätze ausgebaut werden? Wie viele davon in institutioneller Betreuung und wie viele für Tageseltern?
  - c. Wie kann sichergestellt werden, dass alle Bundesländer das Barcelona-Ziel von 33% Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren erreichen?

Im Hinblick auf die flächendeckende Versorgung der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen in der Elementarpädagogik konzentriert sich die Kostenbeteiligung des Bundes an Ausbauaktivitäten auf Angebote für unter Dreijährige. Die Aufteilung zwischen elementaren Bildungseinrichtungen und Tageseltern soll nach dem regionalen Bedarf erfolgen und ist in der Bund-Länder-Vereinbarung nicht vorgeschrieben.

Gemäß Art 15 Abs. 1 Z 1 soll die Betreuungsquote pro Bundesland und Jahr um einen Prozentpunkt angehoben werden, da bis zum Kindergartenjahr 2021/22 eine Anhebung um fünf Prozentpunkte angestrebt wird. Mit der geplanten Verlängerung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Elementarpädagogik soll dieser Zielwert linear fortgeschrieben werden.

i.V. Mag. Karoline Edtstadler

